



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
der abstrakten Normenkontrolle**

des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE im 5. Sächsischen Landtag,
Herrn Rico Gebhardt, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,
und 19 weiterer Mitglieder dieser Fraktion,

des Vorsitzenden der SPD-Fraktion im 5. Sächsischen Landtag,
Herrn Martin Dulig, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,
und der übrigen 13 Mitglieder der Fraktion sowie

der Vorsitzenden der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 5. Sächsischen Landtag,
Frau Antje Hermenau, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,
und der übrigen 8 Mitglieder der Fraktion,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Backhaushohl 62, 55128 Mainz,

hier: Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Hans-Heinrich Trute, die Richterin Andrea Versteyl sowie den Richter Wilhelm-Henrich Vorndamme

am 26. Februar 2015

beschlossen:

Auf die Erinnerung des Freistaates Sachsens wird der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30. Oktober 2014 dahingehend geändert, dass 16.848 EUR als erstattungsfähige Auslagen der Antragsteller festgesetzt werden.

Gründe:

I.

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz, wendet sich gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30. Oktober 2014.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat mit Urteil vom 15. November 2013 in einem auf Antrag der Antragsteller durchgeführten Verfahren der abstrakten Normenkontrolle mehrere, durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 geänderte Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung für verfassungswidrig erklärt. Des Weiteren hat er angeordnet, dass der Freistaat Sachsen den Antragstellern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten hat. Durch Beschluss vom 22. Mai 2014 hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen ferner den Gegenstandswert auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Bevor der Antrag in dem Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingereicht worden war, hatten die Antragsteller mit ihrem Verfahrensbevollmächtigten, einem Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule, am 24. November / 2. Dezember 2011 einen Honorarvertrag geschlossen. Nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages soll der Verfahrensbevollmächtigte für die Vertretung der Antragsteller in dem Normenkontrollverfahren „als Honorar [...] einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 13.278,00 [...] – incl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 19 % und einer Aufwandsentschädigung von gesamt EUR 1.448,00 [...], der in drei Raten [...] in folgender Weise zu leisten ist:

1. Rate: durch die Auftraggeberin zu 1. in Höhe von EUR 4.426,00 [...],
2. Rate: durch die Auftraggeberin zu 2. in Höhe von EUR 4.426,00 [...],
3. Rate: durch die Auftraggeberin zu 3. in Höhe von EUR 4.426,00 [...],

zzgl. eines Tagessatzes von EUR 3.570,00 [...]“ erhalten. Nach § 2 Abs. 2 des Vertrages sollten sämtliche mit der Vertretung in dem Normenkontrollverfahren verbundenen Aufwendungen und Kosten des Verfahrensbevollmächtigten abgegolten sein.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2014 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller unter Aufschlüsselung in einzelne Positionen, die Kosten auf 27.883,20 EUR festzusetzen. Hierbei machte er u.a. eine Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG in Höhe von 8.992 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer geltend.

Nach Anhörung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz hat die Kostenrechtspflegerin mit Beschluss vom 30. Oktober 2014 die zu erstattenden notwendigen Auslagen bis auf die Korrektur eines Rechenfehlers antragsgemäß auf 27.879,22 EUR festgesetzt.

Hiergegen hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz, dem der Beschluss am 4. November 2014 zugestellt worden ist, am 17. November 2014 „sofortige Beschwerde“ eingelegt. Zur Begründung hat es die bereits im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Gründe wiederholt, dass die notwendigen Auslagen der Antragsteller des Normenkontrollverfahrens sich lediglich auf 16.848 EUR belaufen würden, da dies der Betrag sei, den sie ihrem Verfahrensbevoll-

mächtigen aufgrund der Honorarvereinbarung schulden würden. Hilfsweise sei allenfalls ein Betrag von 17.178,74 EUR festzusetzen, da dies die nach dem Rechtsanwaltsgebührengesetz erstattungsfähigen Kosten seien. Anders als in dem Kostenfestsetzungsbeschluss angenommen, sei die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG nicht entstanden.

Der hierzu angehörte Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller hält den Rechtsbehelf für unzulässig, weil das Staatsministerium für Justiz nicht beteiligtenfähig, jedenfalls nicht beschwerdebefugt sei. Jedenfalls sei das Rechtsmittel unbegründet, da durch den Honorarvertrag insbesondere die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG – die anzusetzen sei, da es sich bei den Antragstellern um eine Mehrzahl von Beteiligten handelte – unberührt bleibe. Unabhängig davon belaufe sich das Honorar laut Vertrag nicht auf 16.848 EUR, sondern auf 18.276 EUR.

Die Rechtspflegerin hat durch Beschluss vom 22. Januar 2015 der „sofortigen Beschwerde“ nicht abgeholfen und die Sache dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt.

II.

Der Rechtsbehelf des Freistaates Sachsen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30. Oktober 2014 ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

1. Die als Erinnerung zu deutende „sofortige Beschwerde“ ist nach § 11 Abs. 2 RPflG zulässig.
 - a) Die Festsetzung der Kosten in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 21 Nr. 1 RPflG, §§ 103 ff. ZPO (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. November 2009 – Vf. 171-IV-08). Da gegen die Entscheidung der Rechtspflegerin nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften kein Rechtsmittel zulässig ist, ist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG die Erinnerung der statthafte Rechtsbehelf.
 - b) Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat den als Kostenschuldner beteiligten- und beschwerdebefugten Freistaat Sachsen ferner bei Einlegung des Rechtsbehelfs gemäß § 2 der Vertretungsverordnung, welcher aufgrund § 58 Abs. 1 Sächsisches Justizgesetz erlassen wurde, wirksam vertreten. § 2 Vertretungsverordnung sieht vor, dass der Freistaat Sachsen u.a. in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch das Staatsministerium der Justiz vertreten wird.
2. Die Erinnerung ist auch begründet. Der festgesetzte Betrag im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30. Oktober 2014 ist auf 16.848 EUR zu reduzieren.
 - a) Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen beruht die Entscheidung über die Erstattung von Auslagen auf § 16 SächsVerfGHG. Auch wenn es

sich bei dieser Vorschrift um eine eigenständige Regelung handelt, kann der Verfassungsgerichtshof zu ihrer Interpretation Grundzüge des sonstigen geltenden Verfahrensrechts heranziehen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Juli 2002 – Vf. 40-VIII-98). Dies gilt insbesondere für die zu § 34a Abs. 3 BVerfGG geltenden Grundsätze. Der Regelungsgehalt von § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG entspricht – bezogen auf das jeweilige Verfahren – dem des § 34a Abs. 3 BVerfGG. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und allgemeiner Meinung ist § 34a Abs. 3 BVerfGG so zu verstehen, dass das Bundesverfassungsgericht die volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Auslagen anordnen kann (vgl. Graßhof in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand Juli 2014, § 34a Rn. 45).

Hinsichtlich § 34a Abs. 3 BVerfGG ist anerkannt, dass in den Fällen der Vertretung durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule grundsätzlich, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die vereinbarte Vergütung in Höhe der Gebühren und Auslagen nach dem RVG erstattungsfähig ist (vgl. Graßhof in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand Juli 2014, § 34a Rn. 77 ff.; Mellinshoff in Umbach/Clemens, BVerfGG, 1. Aufl. 1992, § 34a Rn. 18 f.; Zuck, BVerfGG, 6. Aufl. 2011, § 34a Rn. 37 ff.). Hierzu muss eine Vergleichsrechnung zwischen der Vergütung nach dem RVG und nach der Honorarvereinbarung vorgenommen werden (vgl. Zuck, BVerfGG, 6. Aufl. 2011, § 34a Rn. 37 ff.). Demnach können als notwendige Auslagen die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung geschuldeten Beträge bis zur Höhe der nach dem RVG erstattungsfähigen Kosten anerkannt werden. Denn sofern der Obsiegende seinem Verfahrensbevollmächtigten aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein geringeres Honorar als die nach dem RVG erstattungsfähigen Kosten schuldet, würde eine über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Kostenerstattung zu einer Bereicherung des Obsiegenden auf Kosten des Verfahrensgenegers führen, die nicht mit dem Sinn und Zweck der Auslagenerstattungsregelung vereinbar wäre (vgl. zu § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 73. Aufl. 2015, § 91 Rn. 42 und zu § 162 Abs. 1 VwGO OVG Lüneburg, NJW 2004, 699 [700]).

- b) Dies zugrunde gelegt können lediglich Auslagen der Antragsteller in Höhe von 16.848 EUR als notwendig anerkannt werden, da dies der Betrag ist, den die Antragsteller ihrem Verfahrensbevollmächtigten aufgrund des Honorarvertrags vom 24. November / 2. Dezember 2011 schulden. Dieser Betrag ist unabhängig davon, ob die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG angesetzt wird oder nicht, niedriger als der nach dem RVG festzusetzende Betrag. Selbst ohne die Erhöhungsgebühr würden sich die nach dem RVG festzusetzenden Kosten bereits auf 17.178,74 EUR belaufen. Demgemäß kann dahinstehen, ob einem Rechtsanwalt, der in dem Verfahren für die Antragsteller tätig geworden wäre, diese Erhöhungsgebühr nach dem RVG zustehen würde.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Honorarvertrages setzt sich die Vergütung des Verfahrensbevollmächtigten aus einem „Gesamtbetrag in Höhe von EUR 13.278,00 [...] - incl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und einer Aufwandsentschädigung von ge-

samt EUR 1.428,00 [...] zzgl. eines Tagessatzes von EUR 3.570,00 [...] im Falle der Vorbereitung und Vertretung in mündlicher Verhandlung“ zusammen. Anders als der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller meint, ergibt sich aus dieser Vereinbarung nicht eine Honorarforderung in Höhe von 18.276 EUR. Nach der Formulierung im ersten Halbsatz des § 2 Abs. 1 des Vertrages ist die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.428 EUR bereits in dem Betrag von 13.278 EUR enthalten. Dies wird schon durch die Wörter „Gesamtbetrag“ und „incl.“ deutlich und durch die im folgenden Halbsatz vorgenommene Aufteilung auf drei Raten in Höhe von jeweils 4.426 EUR, deren Summe den „Gesamtbetrag“ von 13.278 EUR ergibt, bestätigt.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute

gez. Versteyl

gez. Vorndamme